

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Landschaftsarchitektur, M.Eng.
Hochschule: Hochschule Osnabrück
Standort: Osnabrück
Datum: 23.09.2025
Akkreditierungsfrist: 01.09.2025 - 31.08.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Großen und Ganzen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel. Lediglich in einem Punkt kam der Akkreditierungsrat zunächst zu einer abweichenden Einschätzung.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A - Vorläufige Bewertung

Auflage zur Außendarstellung der Bedingungen zum Führen der Berufsbezeichnung (§§ 11, 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO)

Auf S. 58 des Akkreditierungsberichts wird konstatiert, dass die Kammeranschlussfähigkeit und die Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung bei der Konzeption des Studiengangs mitgedacht wurden. Weitere Hinweise zur Kammerfähigkeit finden sich im Akkreditierungsbericht nicht, sodass der Akkreditierungsrat die transparente Kommunikation des Berufszielversprechens nachgeprüft hat.

Die Kammerbefähigung der Landschaftsarchitektur beinhaltet über dieses Studium hinausgehende Anforderungen, und gemäß Niedersächsischem Architektengesetz (NArchG) ist neben einer Berufstätigkeit auch ein entsprechendes Bachelorstudium erforderlich.

Der Akkreditierungsrat entnimmt den auf der Homepage des Studiengangs veröffentlichten Qualifikationszielen bereits erste Hinweise zum Führen der Berufsbezeichnung (<https://www.hs-osnabrueck.de/landschaftsarchitektur-meng/#c4388266>, Zugriff am 13.05.2025). : „[...] [Der Studiengang] ermöglicht selbstverantwortliche Tätigkeiten sowie in Kombination mit einem Bachelorstudium der Landschaftsarchitektur und der Erfüllung einer erforderlichen Berufspraxis, den Zugang zur Berufsbezeichnung ‐Landschaftsarchitekt/Landschaftsarchitektin‐ (unter Berücksichtigung der nationalen Kriterien einer Anerkennung entsprechend der Landesarchitektengesetze).“ Weiter entnimmt er den Ausführungen zum Berufsfeld, dass die Kammerfähigkeit durch den Abschluss des Masters Landschaftsarchitektur gewährleistet sei (<https://www.hs-osnabrueck.de/landschaftsarchitektur-meng/daten-fakten/>, Zugriff am 13.05.2025).

Er entnimmt den Zugangsvoraussetzungen des Studiums (§ 2 Abs. 1 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Landschaftsarchitektur), dass Studierende mit einem vorhergehenden Studienabschluss in den Fächern Landschaftsarchitektur, Landespflege, Freiraumplanung, Landschaftsplanung, Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau oder in einem anderen fachlich geeigneten vorangegangenen Studium zugelassen werden. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass damit auch Studierende zum Studium zugelassen, deren Bachelorstudium in Kombination mit dem vorliegenden Masterstudium ggf. nicht kammerfähig ist.

Der Akkreditierungsrat begrüßt die Hinweise der Hochschule zum Führen der Berufsbezeichnung "Landschaftsarchitektin" bzw. "Landschaftsarchitekt", sieht aber gleichzeitig Überarbeitungsbedarf hinsichtlich der Darstellung der Bedingungen zur Kammerfähigkeit. Vor dem Hintergrund, dass zum Studium des konsekutiven Masterstudiengangs auch Studierende mit anderen (oben genannten) Bachelorabschlüssen als Landschaftsarchitekt zugelassen werden, und der Anforderung, dass Studierende den Antrag auf Kammerzulassung bei der zuständigen Landesarchitektenkammer individuell stellen müssen, sind die Bedingungen zum Führen der Berufsbezeichnung in der Außendarstellung des Studiengangs nach Auffassung des Akkreditierungsrats nicht ausreichend. Angesichts der heterogenen Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs muss transparent gemacht werden, dass jede bzw. jeder Studierende individuell Klärung herbeiführen muss, ob die jeweils gewählte Kombination aus Bachelor und Master dazu befähigt, in eine Kammer eingetragen zu werden. Der Akkreditierungsrat erteilt in Abweichung zum Gutachtergremium eine Auflage gemäß § 11, 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO.

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner vorläufigen Bewertung folgende Auflage vorgesehen: Die Bedingungen zum Führen der Berufsbezeichnung "Landschaftsarchitektin" bzw. "Landschaftsarchitekt" (Kammerbefähigung) müssen in der Außendarstellung des Studiengangs transparent dargestellt

werden. (§§ 11, 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO)

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zur avisierten Auflage.

In ihrer Stellungnahme weist die Hochschule nach, dass die Informationen zur Kammerbefähigung in der Außendarstellung geändert wurden. So wird nun deutlich, dass Studierende für die Erlangung der Kammerbefähigung eine individuelle Klärung mit den zuständigen Kammern der jeweiligen Bundesländer herbeiführen müssen.

Der Akkreditierungsrat kann die Änderungen auch auf der Studiengangshomepage nachvollziehen (<https://www.hs-osnabrueck.de/landschaftsarchitektur-meng/daten-fakten/>; Zugriff am 18.08.2025). Er erachtet §§ 11, 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO als erfüllt.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die studiengangsspezifischen Ordnungen jeweils in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzusehen.

